

Gebührenreglement für die Abfuhr und Vernichtung von Hauskehricht und Sperrgut

Vom 27. April 1993 (Stand 1. Juli 2009)

Der Gemeinderat Riehen,

gestützt auf § 23 der Ordnung der Abfallbehandlung in der Gemeinde Riehen (Abfallordnung) vom 27. Januar 1993 ¹⁾,

erlässt folgendes Reglement:

§ 1 *Gebührenkleber für Kehrichtsäcke*

¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind die Kehrichtsäcke mit einem offiziellen Gebührenkleber zu versehen. Es werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenkleber für 35-Liter-Säcke CHF 2.30 pro Stück

Gebührenkleber für 60-Liter-Säcke CHF 3.70 pro Stück ²⁾

² 17-Liter-Säcke sind mit der Hälfte eines Gebührenklebers für 35-Liter-Säcke zu versehen.

§ 2 ³⁾ *Containermarken*

¹ Container, die mit offenem Kehricht, mit Kehrichtsäcken ohne Gebührenkleber oder mit Sperrgut gefüllt werden, sind vor jeder Bereitstellung mit einer offiziellen Containermarke zu versehen. Es werden folgende Gebühren erhoben:

Containermarke für 800-Liter-Container CHF 48.00 pro Stück

Containermarke für 600-Liter-Container CHF 36.00 pro Stück

Containermarke für 400-Liter-Container CHF 24.00 pro Stück

Containermarke für 240-Liter-Container CHF 14.50 pro Stück

Containermarke für 140-Liter-Container CHF 8.50 pro Stück

§ 3 *Sperrgutmarke*

¹ Sperrgutbündel oder einzelne Gegenstände mit der maximalen Abmessung von 1×0,5×0,5 Meter oder 2×0,5×0,25 Meter und dem Höchstgewicht von 15 Kilogramm sind vor der Bereitstellung mit einer offiziellen Sperrgutmarke zu versehen.

² Sperrgutbündel oder einzelne Gegenstände mit der maximalen Abmessung von 2×1×0,5 Meter und dem Höchstgewicht von 30 Kilogramm sind vor der Bereitstellung mit zwei offiziellen Sperrgutmarken zu versehen.

³ Es wird folgende Gebühr erhoben: Sperrgutmarke CHF 8.50 pro Stück. ⁴⁾

§ 4 *Umtriebsentschädigungen*

¹ Entstehen der Gemeindeverwaltung durch falsch oder in Übermengen bereitgestellte Abfälle zusätzliche Umtriebe, werden diese dem Verursacher nach Aufwand in Rechnung gestellt.

¹⁾ [RiE 786.100](#).

²⁾ § 1 Abs. 1 in der Fassung des GB vom 18. 11. 2008 (wirksam seit 1. 7. 2009); Ziff. II dieses GB enthält folgende Übergangsbestimmung: Gebührenkleber, Gebührenmarken sowie Sperrgutmarken, welche zwischen dem 1. Juli 2008 und dem 1. Juli 2009 gültig waren, werden bis zum 31. Dezember 2009 von der Gemeindeverwaltung zu ihrem Gebührenwert zurückgenommen.

³⁾ § 2 in der Fassung des GB vom 18. 11. 2008 (wirksam seit 1. 7. 2009); Ziff. II dieses GB enthält folgende Übergangsbestimmung: Gebührenkleber, Gebührenmarken sowie Sperrgutmarken, welche zwischen dem 1. Juli 2008 und dem 1. Juli 2009 gültig waren, werden bis zum 31. Dezember 2009 von der Gemeindeverwaltung zu ihrem Gebührenwert zurückgenommen.

⁴⁾ § 3 Abs. 3 in der Fassung des GB vom 18. 11. 2008 (wirksam seit 1. 7. 2009); Ziff. II dieses GB enthält folgende Übergangsbestimmung: Gebührenkleber, Gebührenmarken sowie Sperrgutmarken, welche zwischen dem 1. Juli 2008 und dem 1. Juli 2009 gültig waren, werden bis zum 31. Dezember 2009 von der Gemeindeverwaltung zu ihrem Gebührenwert zurückgenommen.

§ 5 *Schlussbestimmungen*

¹ Dieses Reglement ist zu publizieren; es wird am 1. Juli 1993 wirksam.